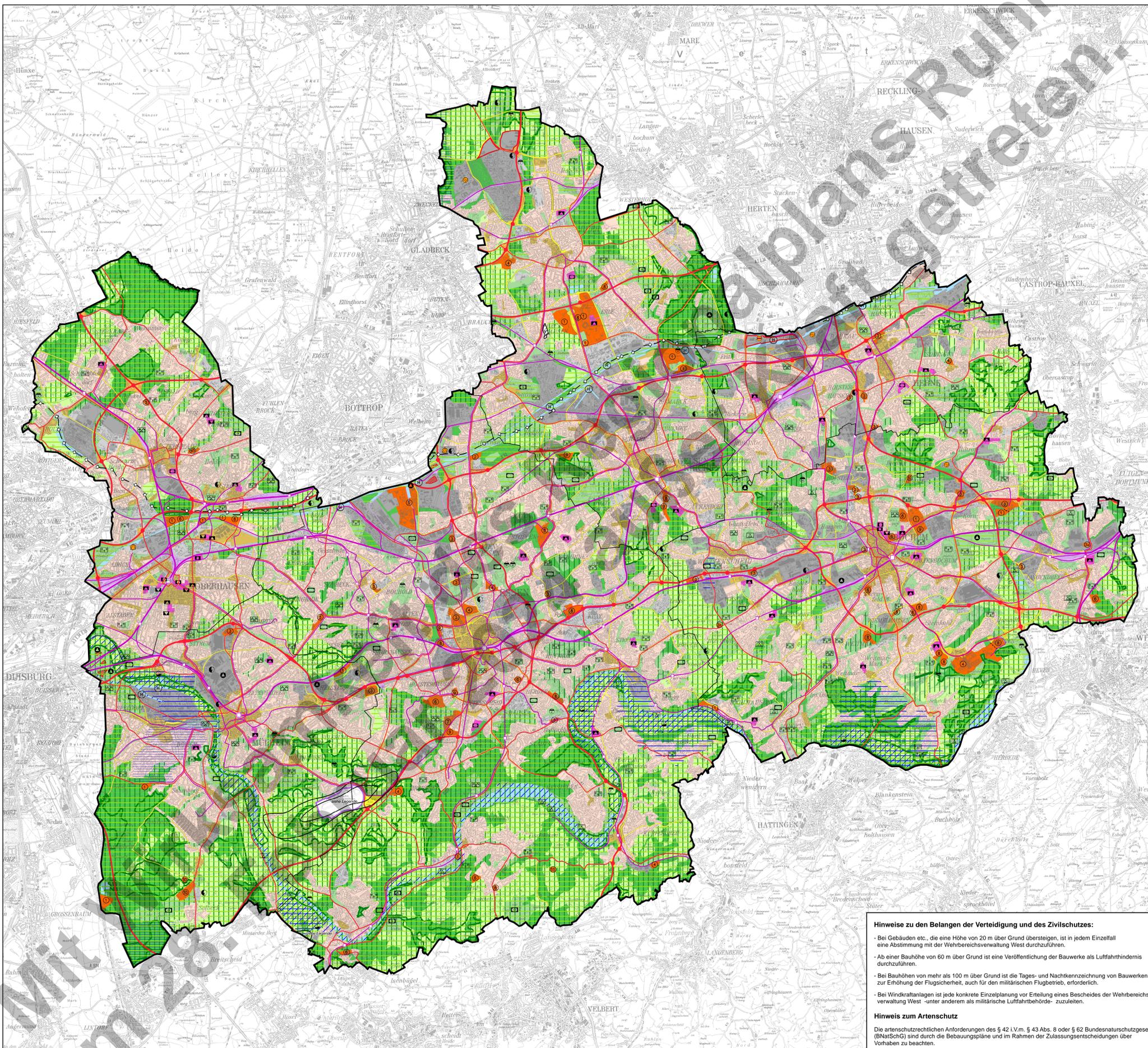


Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Maßstab 1:50.000



Darstellungen

- Von der Genehmigung ausgenommen (Ausklammerungen -A- und Versärgungen -V-)
- gemäß § 5 Abs.2 BauGB**
 - Wohnbauflächen
 - Gemischte Bauflächen
 - Sonderbauflächen
 - Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport
 - Sondergebiet, Marina
 - Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel
 - Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel - Bau-/Gartenmarkt
 - Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung
 - Sondergebiet, Krankenhaus/Gesundheit
 - Sondergebiet, Messe
 - Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung
 - Sondergebiet, Verwaltung
 - Sondergebiet, Soziale Zwecke
 - Sondergebiet, Erstaufnahmeeinrichtung
 - Sonderbauflächen
 - Sondergebiet, Hafen
 - Gemeinbedarfsflächen
 - Gesundheit / Soziales
 - Bildung
 - Kultur
 - Verwaltung
 - Sicherheit und Ordnung
 - Gewerbliche Bauflächen
 - Gewerbliche Bauflächen
 - Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege
- gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung (Ziele/Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung)**
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
 - ASB für zweckgebundene Nutzungen
 - Ferienanlagen und Freizeitanlagen
 - Hochschulstandorte
 - Krankenhäuser
 - GIB für zweckgebundene Nutzungen
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
 - Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
 - Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - Abfallbehandlungsanlagen
 - GIB für zweckgebundene Nutzungen
 - Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
 - Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
 - Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr unter Angabe der Haltepunkte
 - Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - S-Bahn Haltepunkte
 - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
 - Waldbereiche
 - Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
 - Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
 - Regionale Grünzüge
 - Oberflächengewässer
 - Güterumschlagflächen
 - Grundwasser- und Gewässerschutz (Zone I - IIIA)
 - Überschwemmungsbereiche
- Ver- und Entsorgung:**
 - Elektrizitätsversorgung
 - Abfallwirtschaft
 - Wasserversorgung
 - Abwasserbehandlung
 - Hochwasserrückhaltebecken
- Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP "Schutz vor Fluglärm"**
(Die dargestellten Lärmschutzgebiete gemäß LEP "Schutz vor Fluglärm" wurden überwiegend durch Regelungen des neuen LEP 2017 ersetzt. Siehe hierzu insbesondere Zahl 8.1.7 des LEP.)
- Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Nachrichtliche Übernahmen

- gemäß § 5 Abs.4 BauGB**
 - Leitung unterirdisch (Trasse Emscherkanal)
 - Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Zone IIIb)
 - Flächen für den überörtlichen Verkehr
 - Flächen für Bahnanlagen
 - Flächen für den Luftverkehr (Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.1991 durch den Minister für Staatensicherheit und Verkehr, -StBZ- und Grenzschutz gemäß § 4 Luftverkehrsgesetz durch die Bescheinigung Düsseldorf vom 02.04.1987)

Vermerke und Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4a BauGB zum vorsorgenden Hochwasserschutz siehe Beikarte

Rechtsgrundlagen:
 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2886) in der derzeit gültigen Fassung
 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV NRW S. 506) in der derzeit gültigen Fassung
 Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
 in der derzeit gültigen Fassung
 Bauabzugsverordnung (BauAVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung
 Planzonenverordnung 1986 (PlanZV 80) vom 18.12.1980 (BGBl. 1981 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

Kartengrundlage:
 Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © GeoBasis NRW 2016
 Hinweis: ältere Ausgabe der TK50

Statt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung 61-2-1, Stand: 09.11.2023

Hinweise zu den Belangen der Verteidigung und des Zivilschutzes:

- Bei Gebäuden etc., die eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, ist in jedem Einzelfall eine Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West durchzuführen.
- Ab einer Bauhöhe von 60 m über Grund ist eine Veröffentlichung der Bauwerke als Luftfahrthindernis durchzuführen.
- Bei Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund ist die Tages- und Nachtkennzeichnung von Bauwerken zur Erhöhung der Flugsicherheit, auch für den militärischen Flugbetrieb, erforderlich.
- Bei Windkraftanlagen ist jede konkrete Einzelplanung vor Erteilung eines Bescheides der Wehrbereichsverwaltung West -unter anderem als militärische Luftfahrthindernis- zuzuleiten.

Hinweis zum Artenschutz
 Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 42 I V.m. § 43 Abs. 8 oder § 62 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind durch die Bebauungspläne und im Rahmen der Zulassungsentscheidungen über Vorhaben zu beachten.